



P r ü f u n g s b e r i c h t

Jahresabschluss 2016

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl“

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	Rechtsform und organisatorische Grundlagen	4
2	Prüfungspflicht und Prüfungszuständigkeit	4
3	Prüfungszeitpunkt und Prüfungsumfang	4
4	Abwasserbeiträge	5
5	Wirtschaftsplan	6
5.1	Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes	7
5.2	Erfolgsplan und Plan-Ist-Vergleich	7
6	Gewinn- und Verlustrechnung	9
6.1	Umsatzerlöse	9
6.2	Material- und Sachaufwand und Umlagen	10
6.3	Verschuldung	11
7	Vermögensplan	12
8	Technische Prüfung	12
9	Zusammenfassendes Ergebnis	13
10	Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AbwS	Abwassersatzung
EB	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
EW / Einw.	Einwohner
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GRB	Gemeinderatsbeschluss
HGB	Handelsgesetzbuch
HHSt.	Haushaltsstelle
KAG	Kommunalabgabengesetz
n. F.	neue Fassung
OB	Oberbürgermeister
VJ	Vorjahr
VN	Verwendungsnachweis
ZV	Zweckverband

1 Rechtsform und organisatorische Grundlagen

Der EB wird seit 1994 als Sondervermögen im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG geführt. Das Rechtsverhältnis des EB ist gemäß § 3 Abs. 2 EigBG in der Betriebssatzung geregelt (GRB vom 15.12.1993). Verwaltungsorgane des EB sind der Gemeinderat, die Ausschüsse des Gemeinderates und der OB, d. h. es gelten die Zuständigkeitsregelungen der GemO und der Hauptsatzung. Der EB arbeitet ohne Stammkapital.

Zweck des EB sind der Betrieb und die Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl (§ 1 Abs. 1 Betriebssatzung).

Nach § 16 Abs. 1 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse als Einheitskasse abgewickelt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Festsetzung und der Einzug der Abwassergebühren wurden der Stadtwerke Bühl GmbH übertragen, die hierfür Hebeentgelte festsetzt. Der Gemeinderat hat am 22.10.2014 den OB ermächtigt, mit der Stadtwerke Bühl GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag wurde am 06./13.11.2014 unterzeichnet.

2 Prüfungspflicht und Prüfungszuständigkeit

Der EB unterliegt seit Inkrafttreten des "Gemeindewirtschaftsrechts – Änderungsgesetz 1999" vom 19.07.1999 gemäß § 111 Abs. 1 GemO durch Verweisung auf § 110 Abs. 1 GemO nunmehr in gleichem Umfang wie der Kämmereibereich der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Stabsstelle Revision). Die neuen Prüfungsvorschriften waren erstmals auf die Jahresabschlüsse 1999 der Eigenbetriebe anzuwenden (Quelle: GPA-Mitteilung 13/1999).

3 Prüfungszeitpunkt und Prüfungsumfang

Nach § 16 Abs. 2 EigBG ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem (Ober)Bürgermeister vorzulegen. Dieser leitet bei Gemeinden mit einer örtlichen Prüfung (§ 109 GemO) die Unterlagen unverzüglich der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung (§ 111 GemO) zu. Eine Fristverlängerung ist nicht vorgesehen. Das Rechnungsprüfungsamt (Stabsstelle Revision) hat nach § 111 Abs. 1 GemO die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Diese Fristen sollen gewährleisten, dass dem Gemeinderat möglichst gegenwartsnahe Jahresabschlüsse und -berichte vorgelegt werden.

Der Jahresabschluss 2016 für den EB und die Unterlagen dazu wurden am 18. September 2017 vorgelegt. Die Fristen wurden nicht eingehalten.

Den Bericht haben wir computergestützt erstellt. Programmbedingt kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

4 Abwasserbeiträge

Die Stadt erhebt nach § 21 Abwassersatzung (AbwS) zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

Die Rechtsprechung hat zur Ermittlung des zulässigen Beitragssatzes für den Abwasserbeitrag die Globalberechnung entwickelt. Gesetzliche Vorgaben und Verwaltungsvorschriften hierzu sind nicht vorhanden. Die Globalberechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass alle derzeitigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Durch den Gemeinderat sind innerhalb der Globalberechnung Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese müssen in einer Weise erfolgen, dass sie von Dritten, insbesondere von Gerichten, nachvollzogen werden können.

Der Beitragspflicht unterliegen nach § 22 Abs. 2 AbwS Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist nach § 24 AbwS die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Der Abwasserbeitrag je m² Nutzungsfläche setzt sich zusammen aus dem

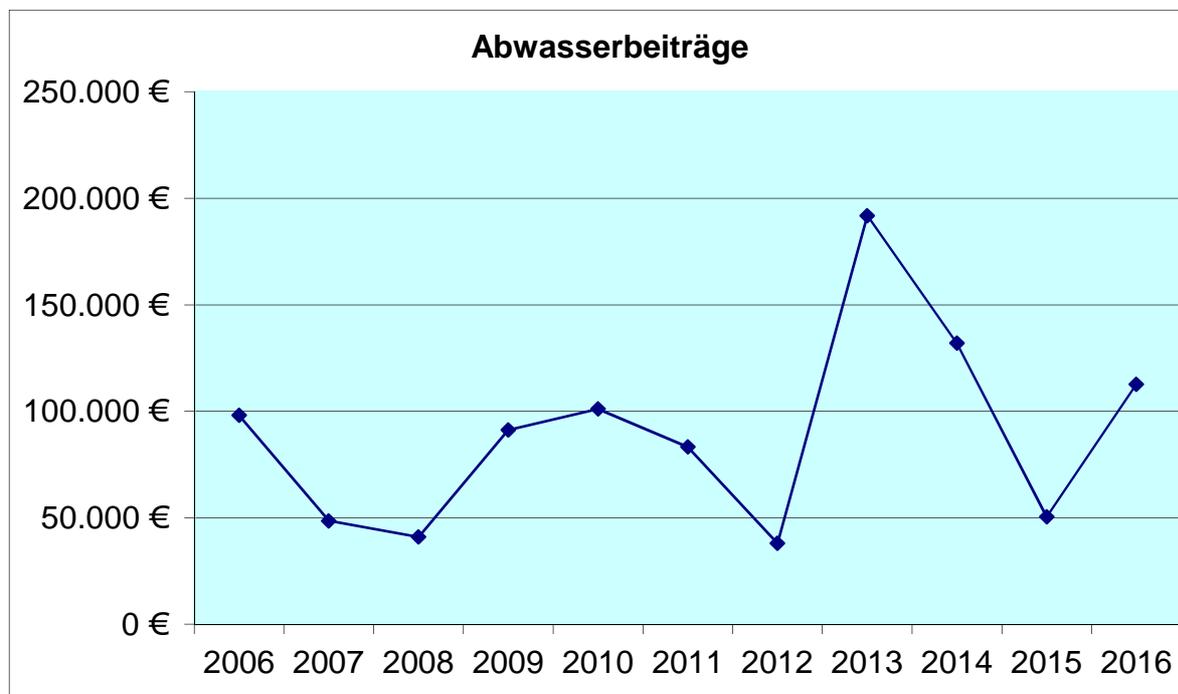
Kanalbeitrag (Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag) von	2,64 €
Klärbeitrag (mechanischer und biologischer Teil) von	1,87 €

Wie bereits im letztjährigen Prüfungsbericht ausgeführt, resultiert der seit 01.01.2003 geltende Beitragssatz aus der Fortschreibung der Globalberechnung 2003, welcher der Gemeinderat am 27.11.2002 zugestimmt hat.

Der Planungszeitraum der Globalberechnung hat **2013** geendet, bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Flächen und Kosten der öffentlichen Einrichtungen erfasst. Im September 2016 wurde die Fortschreibung der Globalberechnung vergeben. In diese werden die seither geänderten Planungen und Zeiträume sowie die Kostenentwicklungen eingearbeitet.

Der EB erzielte in den letzten Jahren folgende Erträge aus Abwasserbeiträgen:

Jahr	Abwasserbeiträge in €
2006	98.132
2007	48.564
2008	41.055
2009	91.196
2010	101.129
2011	83.297
2012	38.051
2013	191.830
2014	131.947
2015	50.476
2016	112.741



5 Wirtschaftsplan

Die Eigenbetriebe müssen nach § 14 Abs. 1 EigBG vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen. Dieser ist nach § 1 Abs. 3 Ziff. 7 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt.

Damit soll nach § 81 Abs. 2 GemO der Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde, wie nachstehende Aufstellung zeigt, wiederum überschritten.

Daten zum Aufstellungsverfahren für den Wirtschaftsplan 2016

Beschlussfassung durch den Gemeinderat	24.02.2016
Vorlage des Wirtschaftsplans an das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde	14.03.2016
Genehmigung durch das Regierungspräsidium	22.03.2016

5.1 Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2016 weist folgende Ansätze aus:

Erfolgsplan

bei Erträgen von	5.367.400 €
bei Aufwendungen von	5.184.700 €
Jahresergebnis	182.700 €

Vermögensplan

in Einnahmen und Ausgaben	9.275.600 €
---------------------------	-------------

Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen	4.932.100 €
---	-------------

Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	-- €
--	------

Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000 €
---------------------------------------	-------------

5.2 Erfolgsplan und Plan-Ist-Vergleich

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er dient der Kontrolle der Wirtschaftsführung und schätzt das Jahresergebnis (Gewinn/Verlust) voraus.

Im Eigenbetriebsrecht besteht eine umfassende „echte und unechte“ gegenseitige Deckungsfähigkeit. Dadurch hat die finanzwirtschaftliche Betriebsgestaltung eine große Beweglichkeit.

Nach § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Diese Vorschrift wurde eingehalten.

Über die Einhaltung des Erfolgsplans gibt der nachfolgende Plan-Ist-Vergleich zum 31.12.2016 Aufschluss. Die Aufwendungen und Erträge wurden teilweise nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefasst bzw. gegliedert.

Plan-Ist-Vergleich zum 31.12.2016	Plan in €	Erfolgsrechnung in €	Differenz in €
1. Umsatzerlöse	5.282.400,00	5.557.515,71	275.115,71
- Schmutzwassergebühren	3.296.400,00	3.471.470,96	175.070,96
- Gebührenaufgleichsrückstellung SW		-21.704,78	-21.704,78
- Niederschlagswassergebühren	845.900,00	885.899,72	39.999,72
- Gebührenaufgleichsrückstellung NW		0,00	0,00
- Straßenoberflächenentwässerung	681.500,00	754.798,89	73.298,89
- Verwaltungsgebühren	10.000,00	16.107,00	6.107,00
- Auflösung Ertragszuschüsse	448.600,00	450.943,92	2.343,92
2. Sonstige betriebliche Erträge	85.000,00	120.855,76	35.855,76
Summe betriebliche Erträge	5.367.400,00	5.678.371,47	310.971,47
3. Materialaufwand			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	57.500,00	30.402,14	-27.097,86
b) Bezogene Leistungen			
- Unterhaltung baulicher Anlagen	445.000,00	485.697,50	40.697,50
- Betriebskostenumlagen	1.341.000,00	1.282.805,38	-58.194,62
- Finanzkostenumlagen	617.000,00	606.756,19	-10.243,81
	2.403.000,00	2.375.259,07	-27.740,93
	2.460.500,00	2.405.661,21	-54.838,79
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.453.000,00	1.767.920,59	314.920,59
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	372.500,00	507.240,47	134.740,47
Summe betrieblicher Aufwand	4.286.000,00	4.680.822,27	394.822,27
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen	20.000,00	23.241,43	3.241,43
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	878.600,00	861.942,93	-16.657,07
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	182.800,00	112.364,84	-70.435,16
10. außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige Steuern	100,00	0,00	-100,00
Gesamtsumme Erträge	5.367.400,00	5.678.371,47	310.971,47
Gesamtsumme Aufwendungen	5.184.700,00	5.566.006,63	381.306,63
12. Jahresergebnis	182.700,00	112.364,84	-70.335,16

6 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung dient primär dem Zweck, als zeitraumbezogene Rechnung den Periodenerfolg nach Art, Höhe und Quellen sichtbar zu machen. In ihr wurden alle im Wirtschaftsjahr 2015 angefallenen Aufwendungen und Erträge nach Herkunft und Höhe erfasst (§ 9 EigBVO, § 242 Abs. 2 HGB), wobei die Gliederung der Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO entspricht. Die Jahresergebnisse haben sich von 2011 bis 2016 folgendermaßen entwickelt:

Posten der GuV	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €
Umsatzerlöse	4.867.476	5.175.911	5.177.542	5.073.022	5.307.775	5.557.516
Sonst. betriebl. Erträge	94.702	98.856	105.920	86.377	179.095	120.856
Sonst. Zinsen und ähnl. Erträge	11.572	2.226	24.837	6.305	9.140	0
Σ der Erträge	4.973.750	5.276.993	5.308.299	5.165.705	5.496.010	5.678.371
Materialaufwand	2.505.370	2.356.447	2.360.803	2.275.761	2.560.816	2.405.661
Abschreibungen	1.338.469	1.369.876	1.429.940	1.461.198	1.502.225	1.791.162
Sonst. betriebl. Aufw.	290.197	386.565	365.708	335.579	388.653	507.240
Zinsen	1.037.257	1.023.540	1.073.533	910.504	900.620	861.943
Sonstige Steuern	108	108	108	108	108	0
Σ der Aufwendungen	5.171.402	5.136.536	5.230.092	4.983.149	5.352.422	5.566.006
Jahresergebnis	-197.652	140.456	78.208	182.556	143.587	112.365

6.1 Umsatzerlöse

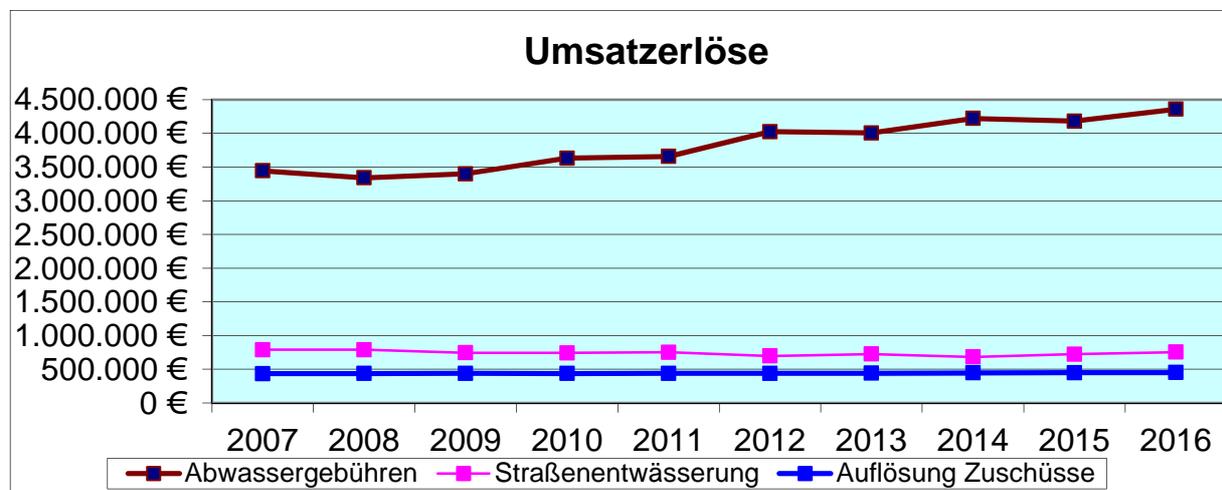
Die Umsatzerlöse haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Abwasser- gebühren €	Straßenent- wässerung €	Rückst. Geb.ausgleich €	Verw.- gebühren €	Auflösung Zuschüsse €	Summe €
2007	3.443.623,02	788.736,10		10.634,00	435.057,30	4.678.050,42
2008	3.340.161,18	789.049,00		17.064,00	436.083,66	4.582.357,84
2009	3.398.759,39	743.687,00		10.693,00	440.352,84	4.593.492,23
2010	3.630.372,11	742.651,00		16.388,00	436.940,09	4.826.351,20
2011	3.658.212,22	751.694,00		18.547,00	439.022,52	4.867.475,74
2012	4.024.479,88	697.461,20		14.480,00	439.489,82	5.175.910,90
2013	4.006.754,04	720.642,10	-1.364,73	9.780,00	441.730,91	5.177.542,32
2014	4.220.903,64	682.936,00	-289.057,52	12.639,00	445.601,16	5.073.022,28
2015	4.180.486,55	723.176,19	-55.672,42	11.037,00	448.747,26	5.307.774,58
2016	4.357.370,68	754.798,89	-21.704,78	16.107,00	450.943,92	5.557.515,71

Im Geschäftsjahr 2016 haben sich die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um ca. 250 T€ erhöht. Seit 2013 werden die gebührenrechtlichen Kostenüberdeckungen (s. Anhang Seite 11 Ziff. 4) – getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser – einer Rückstellung zugeführt.

Im Einzelnen ist festzustellen, dass

- sich die Einnahmen aus den Abwassergebühren gegenüber dem Vorjahr um ca. 177 T€ (SW ca. 173 T€ und NW ca. 4 T€) erhöht haben (die getrennte Gebühr für Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser wurde erstmalig ab 01. Juli 2012 festgesetzt)
- sich das Entgelt für die Straßenoberflächenentwässerung um 32 T€ erhöht hat
- sich die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren um 5 T€ erhöht haben
- sich die Auflösung von Ertragszuschüssen gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht hat

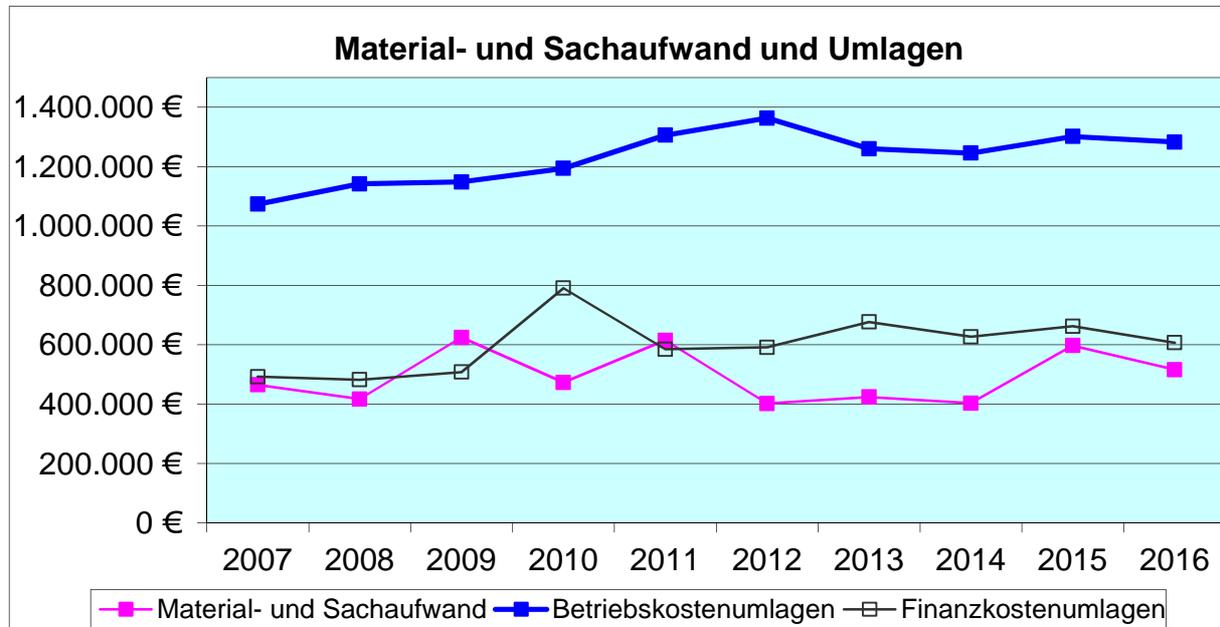


6.2 Material- und Sachaufwand und Umlagen

Der Material- und Sachaufwand und die Umlagen haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe €	Unterhaltung baul. Anlagen €	Betriebskosten-umlagen €	Finanzkosten-umlagen €	Summe €
2007	26.226,03	438.700,73	1.073.527,84	492.139,55	2.030.594,15
2008	28.088,77	389.149,32	1.142.006,11	481.917,22	2.041.161,42
2009	24.104,99	600.573,31	1.148.111,95	508.182,65	2.280.972,90
2010	31.414,01	441.352,14	1.193.944,24	790.706,85	2.457.417,24
2011	21.437,59	593.239,18	1.305.860,45	584.832,84	2.505.370,06
2012	26.259,70	375.922,35	1.363.235,57	591.029,59	2.356.447,21
2013	38.138,08	386.177,07	1.259.887,75	676.599,89	2.360.802,79
2014	34.544,54	368.736,36	1.245.683,04	626.796,62	2.275.760,56
2015	38.875,75	558.094,87	1.301.540,21	662.305,12	2.560.815,95
2016	30.402,14	485.697,50	1.282.805,38	606.756,19	2.405.661,21

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben sich im Geschäftsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um knapp 8 T€, die Aufwendungen für die Unterhaltung baulicher Anlagen um ca. 72 T€, insgesamt damit um ca. 80 T€ verringert (13,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Betriebskostenumlagen um ca. 19 T€ und die Finanzkostenumlagen (Zinsaufwand und Abschreibungen auf das Anlagevermögen) um ca. 56 T€ verringert.



6.3 Verschuldung

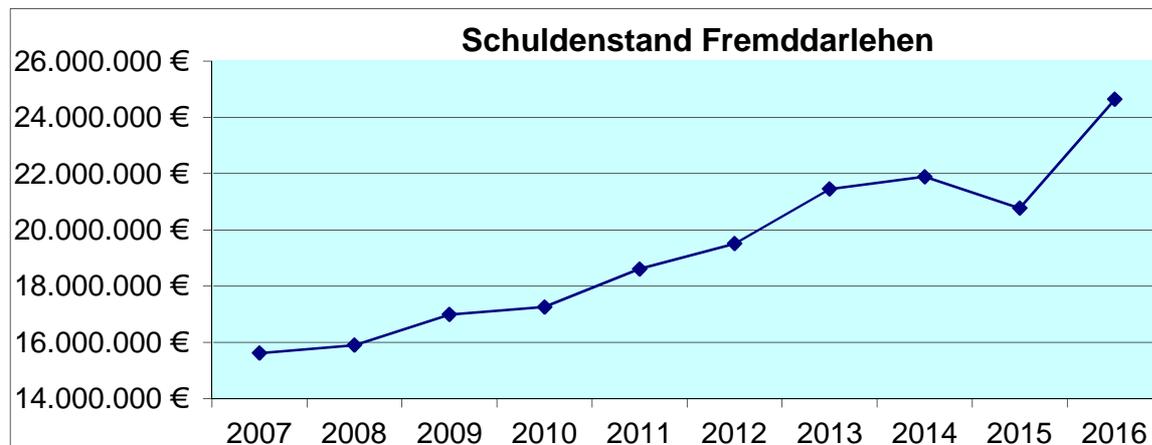
Die Verschuldung des EB (in 2016 wurden zwei Darlehen von jeweils 2,5 Mio. € aufgenommen) betrug zum Ende des Geschäftsjahres 2016 ohne das Trägerdarlehen der Stadt 24.639.145,34 € (Vorjahr 20.770.140,97 €). Dies sind **835 €** (Vorjahr: 710 €) je Einwohner (gerechnet ohne Berücksichtigung Zensus). Der durchschnittliche Schuldenstand der Eigenbetriebe der Gemeinden zwischen 20.000 und 49.999 Einwohner zum 31.12.2016 betrug **696 €** (Quelle: Statistisches Landesamt BW - Schulden der Gemeinden/ Gemeindeverbände und deren Eigenbetriebe nach Körperschaftsgruppen und Größenklassen in Baden-Württemberg zum 31.12.2016).

Auf den Schuldendienst 2016 entfallen:

Tilgung Fremddarlehen		1.130.995,63 €
Zinsen Fremddarlehen	630.692,93 €	
Zinsen Darlehen Stadt Bühl	231.250,00 €	
Kassenkreditzinsen	<u>0,00 €</u>	
Zinsen		<u>861.942,93 €</u>
Summe		1.992.938,56 €

Das zur Gründung des EB von der Stadt gegebene Trägerdarlehen wurde 2008 in ein **tilgungsfreies** Darlehen umgewandelt.

Der Stand der Fremddarlehen hat sich folgendermaßen entwickelt:



7 Vermögensplan

Der Vermögensplan stellt die geplante Kapitalverwendung und Kapitalherkunft dar. Wie sich der Plan tatsächlich entwickelt hat, ist aus dem Jahresabschluss des EB (Umsetzung des Vermögensplans S. 6 und 7) zu entnehmen.

Von dem geplanten Investitionsbetrag von 2.690.000 € und den Resten 2015 von 990.150 € - zusammen einem Volumen von 3.680.150 €- wurden im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 1.069.511 € (29 %) umgesetzt, dies bedeutet eine Abweichung von -2.610.639 €. Es wurden neue Reste in Höhe von 589.680 € gebildet.

Zwar wurden die Reste weiterhin deutlich abgebaut, wir weisen aber wie bereits schon in früheren Prüfungsberichten nochmals nachdrücklich darauf hin, dass Investitionen nur in der Höhe angemeldet und angesetzt werden sollten, wie sie aus realistischer Sicht – in dem jeweiligen Geschäftsjahr – auch umgesetzt werden können.

Die Ausgaben erfolgten v. a. für

- die weiteren Kanalsanierungen mit ca. 204 T€
- Sanierung Technik Pumpwerke mit ca. 48 T€
- die Sanierung Altbaugelände mit insgesamt ca. 760 T€ (v. a. Güterstraße - Bahnhofvorplatz mit ca. 526 T€, Benderstraße – BA I mit ca. 92 T€, Schelmengasse mit ca. 73 T€)

8 Technische Prüfung

Die zur projektbezogenen technischen Prüfung beauftragte freie Mitarbeiterin hat schon während des Geschäftsjahres 2011 wegen anderweitiger Verpflichtungen keine technischen Prüfungen mehr vorgenommen und den Vertrag zum 31.12.2011 gekündigt. Deshalb wurden im EB auch im Geschäftsjahr 2016 keine technischen Prüfungen vorgenommen.

9 Zusammenfassendes Ergebnis

Der Jahresabschluss 2016 des EB wurde nach unseren Feststellungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Die Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgerichtig aus den Konten der Buchführung übernommen. Es kann bestätigt werden, dass die für die Verwaltung der Stadt geltenden und auf den EB anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters im Wirtschaftsjahr 2016 eingehalten wurden.

Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen kann grundsätzlich eine gute und gewissenhafte Sachbearbeitung bestätigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des EB sind geordnet.

10 Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung 2016 wurde form-, aber nicht fristgerecht (s. Ziffer 3) erstellt und uns zur Prüfung übergeben. Sie wurde von uns nach den bestehenden Vorschriften im Rahmen der örtlichen Prüfung überprüft.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung werden keine Beanstandungen, die einer Feststellung der Jahresrechnung 2016 durch den Gemeinderat entgegenstehen, erhoben.

Die Gesamttätigkeit der Verwaltung war auch im Haushaltsjahr 2016 nach den allgemeinen Ordnungs- und Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnung ausgerichtet.

Es wird bestätigt, dass die zur Prüfung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, gemäß § 16 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 111 GemO

- das im Jahresabschluss 2016 des EB "Abwasserbeseitigung" ausgewiesene Ergebnis festzustellen
- den Betriebsleiter (Herr Oberbürgermeister Schnurr) zu entlasten
- über die Verwendung des Jahresergebnisses 2016 zu beschließen.

Bühl, 20. Dezember 2017



Thomas Bauer
Leiter Stabsstelle Revision